



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft 1861

1861 - Bericht der Commission über den Bericht der Finanzdeputation
vom 20. April 1860.

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Am 20. April 1860.
Erfolgt

Bericht der Commission über den Bericht der Finanzdeputation vom 20. April 1860.

Wenngleich die Commission beauftragt worden ist, den ganzen Bericht der Finanzdeputation zum Gegenstande ihrer Berathung und Berichterstattung zu machen, glaubt sie doch nicht darin zu irren, wenn sie annimmt, daß vorzugsweise eine Begutachtung des darin enthaltenen auf Anstellung eines eigenen Rechnungsbeamten gerichteten Antrags von ihr erwartet wird.

Eine kurze Darlegung der ganzen Sachlage wird jedoch voranzuschicken sein.

Man wird sich erinnern, welche Sensation ein Antrag der Eisenbahndeputation auf eine Nachbewilligung von über 50,000 Rb., welche mit Ueberschreitung der Special-Nubriken theils bereits verausgabte, theils doch zu bezahlen waren, — unter den Mitgliedern der Bürgerschaft erregte, wie lebhaft das Gefühl war, daß bei solchen Vorkommnissen ein geordneter Staatshaushalt nicht möglich sei, und wie dringend der Wunsch, durch neu zu treffende Einrichtungen die Beruhigung zu gewinnen, daß für die Folge ähnlichen Vorgängen vorgebeugt sei.

Die Finanzdeputation, durch §§ 23, 24 des Deputationsgesetzes mit Beaufsichtigung der Verwaltung des Staatsguts und namentlich mit der Controlle über alle gemeinschaftlichen Verwaltungen betraut, wurde von Senat und Bürgerschaft mit desfalliger Ueberlegung und Berichterstattung beauftragt, und brachte als Resultat ihrer Berathungen den Bericht vom 20. April 1860, über welchen die Bürgerschaft sich nunmehr zu erklären haben wird.

In diesem Bericht wird zunächst die Art und Weise, wie die Finanzdeputation in Beziehung auf die einzelnen Verwaltungen verfährt, dargelegt. Ihre Wirksamkeit beschränkt sich in dieser Rücksicht darnach auf die Ertheilung der Zahlungsmandate an die Generalcasse für die vom Vor- sizer und Rechnungsführer der verwaltenden Deputationen zu unterzeichnenden Anweisungen, auf das Nachsehen der Jahresrechnungen und Belege und das Zuschreiben der Rechnungen. Daß bei den Verwendungen den Staatsseitig gefaßten Beschlüssen gemäß verfahren, insbesondere die Gränze der Specialbudgets genau eingehalten werde, ist der Sorge der einzelnen Deputationen überlassen. Würde der Finanzdeputation etwa im Laufe des Rechnungsjahres eine Ordnungswidrigkeit, z. B. eine Ueberschreitung der einzelnen Nubriken der Specialbudgets zur Kunde kommen, so würde sie die ihr aufgetragene Aufsicht und Controlle üben; aus den Anweisungen läßt sich die Verwendung für die Unterabteilungen eines Ausgabenetats häufig nicht ersehen, und die Aufgabe der Finanzdeputation bei Prüfung derselben bezieht sich darauf, einestheils, daß die Verwendungen überall dem betreffenden Etat angehören, andernteils, daß die bewilligte Gesamtsumme desselben nicht überschritten werde. Durch besondere Regulative wird sich auch eine genaue Controlle hierbei nicht herstellen lassen, da die Rechnungsstellung der Anweisungen und Zahlungen, so wie sie eingerichtet ist, sich aus der Natur der Sache ergibt.

Die Commission kann dieser Auffassung nur beipflichten und hält es ebenfalls für unthunlich, Einrichtungen zur Herbeiführung einer Controlle zu treffen, mittelst welcher

jede Ordnungswidrigkeit einer verwaltenden Deputation, namentlich jede Ueberschreitung einer einzelnen Rubrik des Specialbudgets der Finanzdeputation nothwendig zur Kunde kommen müßte.

Es würde eine fortwährende Beaufsichtigung der einzelnen selbstständigen Deputationen dazu erforderlich sein, zu welcher die Finanzdeputation nicht die Mittel besitzt und welche die einzelnen Verwaltungsdeputationen sich nicht gefallen lassen würden.

Es wird eben jede verwaltende Deputation für eine Buchführung zu sorgen haben, welche ihr jederzeit eine Uebersicht über die Verwendung der auf die einzelnen Posten ihres Specialbudgets bewilligten Summen möglich macht.

Sehr zweckmäßig scheint es auch, den Grundsatz festzustellen, daß bei Neubauten, allen neuen Anlagen, überhaupt den nicht zum gewöhnlichen Haushalt gehörenden Gegenständen, namentlich solchen Werken, deren Budget auf mehrere Jahre vertheilt wird, die betreffende verwaltende Deputation bei ihrer Jahresrechnung in der von der Finanzdeputation vorgeschlagenen Weise berichte.

Neben diesem den ihr ertheilten Auftrag zunächst erledigenden Theile ihres Berichts, bezeichnet die Finanzdeputation noch Zweierlei, was ihr bei den jetzt bestehenden Einrichtungen als ein Uebelstand erscheint, einmal, daß solche Zahlungen, die nicht direct von der Generalcasse aus an die betreffenden Personen geschehen können, z. B. Ablöhnung von Arbeitern, jetzt durch das Beamtenpersonal der Polizei-Direction, welches der Finanzdeputation fern stehe, besorgt werden, und sodann, daß das Nachsehen der Jahresrechnungen der einzelnen Deputationen und das Vergleichen derselben mit den Belegen die Arbeitskraft ihrer Mitglieder in einem Grade in Anspruch nehmen, daß dadurch eine einheitliche Aufsicht und Controlle, wie sie im § 24 des Deputationsgesetzes beabsichtigt sei, erschwert werde. Eine Abhülfe für diese Uebelstände glaubt sie in der staatsseitigen Anstellung eines eigenen Zahlungs- und Rechnungsbeamten zu finden.

Die Commission erinnert zunächst daran, daß diese Frage schon einmal früher Gegenstand eingehender Verhandlungen gewesen ist. Es war am 9. März 1857, daß der Senat darauf antrug, zur Wahrnehmung der im § 49 des Deputationsgesetzes bezeichneten Geschäfte bei den verwaltenden Deputationen, so wie zur Ausbülfe bei den Rechnungsarbeiten der Finanzdeputation, einen Rechnungsbeamten mit einem Jahrgehalt von 800 Rth anzustellen. Die Bürgerschaft verwies diesen Antrag damals an eine Commission, auf deren Antrag sie am 29. April folgenden Beschluß faßte:

„Die Bürgerschaft begt die Ueberzeugung, daß die beantragte Anstellung eines besonderen Rechnungsbeamten nicht erforderlich, vielmehr die Beseitigung vorhandener Mängel durch die Einräumung eines öffentlichen Locals und eine Beedigung der zur Wahrnehmung der im § 49 des Deputationsgesetzes bezeichneten Geschäfte, sowie zur Ausbülfe

bei den Rechnungsarbeiten der Finanzdeputation verwendeten Personen mit Sicherheit zu erwarten sei.“

Damit war, da eine weitere Aeußerung des Senats nicht erfolgte, die Sache erledigt; die Bürgerschaft hatte den Weg bezeichnet, auf welchem nach ihrer Ansicht die damals wie jetzt von der Finanzdeputation hervorgehobenen Uebelstände beseitigt werden könnten.

Der angezogene § 49 des Deputationsgesetzes bestimmt, daß bei größeren Verwaltungen, namentlich bei der Deputation für das Bauwesen, die Straßenbepflasterung, Convoys, die Häfen und Hafensalten, durch die Deputation Hilfsbeamte anzustellen seien.

Es schien eben nur darauf anzukommen, diesen § 49 weiter zur Anwendung zu bringen. Was man von Seiten der Finanzdeputation wünschte, war die Anstellung eines Hilfsarbeiters für die mechanischen Arbeiten; die Verschiedenheit der Ansichten zwischen ihr und der Bürgerschaft lag lediglich darin, daß letztere in Gemäßheit des Deputationsgesetzes die Anstellung eines solchen als eines Hilfsarbeiters durch die Deputation selbst, nicht aber als eines Staatsbeamten wünschte.

Man sollte denken, daß in den, seitdem verflossenen Jahren mindestens ein Versuch mit einem solchen zu beedigenden Hilfsarbeiter hätte gemacht werden können. Etwaige Uebelstände würden sich durch die Erfahrung ergeben haben.

Die Finanzdeputation erwähnt jedoch in ihrem Bericht vom 20. April 1860 dieser Verhandlungen und dieser Beschlüsse der Bürgerschaft gar nicht; noch weniger sagt sie, daß und weshalb nicht in weiterer Ausführung des § 49 des Deputationsgesetzes vorgegangen werden könne, weshalb der „Calculator“, den sie wünscht, ein Staatsbeamter sein müsse?

Die Commission konnte sich nun nicht verhehlen, daß die Hauptfrage bei dieser Anstellung die sei, ob durch dieselbe das der Bürgerschaft durch ihre Deputationsmitglieder zustehende Recht der Mitverwaltung geschmälert werden könne, ein Recht, auf dessen Erhaltung sie um so eifersüchtiger bedacht sein muß, als dasselbe durch die jetzige Verfassung schon mehrfach beschränkter ist, als es früher war.

Bei der Ueberlegung dieser Fragen tritt als Hauptunterschied zwischen der Anstellung eines Staatsbeamten und der Anstellung eines Hilfsbeamten durch die Deputation sofort der Umstand hervor, daß in letzterem Falle nur die Deputation selbst dem Senat und der Bürgerschaft gegenüber steht, für das was sie thut oder unterläßt, Rede stehen muß und verantwortlich ist, während im ersteren Falle der anzustellende Beamte, staatsseitig mit einem Theile der Deputationsgeschäfte beauftragt, auch dafür die Verantwortlichkeit dem Staate gegenüber zu tragen hat.

Ein von der Deputation anzunehmender und zu beedigender Hilfsarbeiter (Calculator oder wie man ihn nennen

mag) würde ihr verantwortlich sein, unter ihrer Controлле stehen, im Falle der Unbrauchbarkeit kurzweg durch andere ersetzt werden können und den Umständen nach mehr oder weniger beschäftigt und zu salariren sein.

Hält die Finanzdeputation eine Vergleichung der Rechnungen der verschiedenen Deputationen für nützlich und reicht ihre Arbeitskraft dazu nicht aus, so mag sie auch diese dem Hilfsbeamten auftragen und sich von demselben berichten lassen. — Die Aufsicht und Controлле über alle gemeinschaftliche Verwaltungen ist ihr durch § 24 des Deputationsgesetzes einmal übertragen, und die Anstellung eines Staatsbeamten würde ihr einen Theil dieser Controлле abnehmen, denn die Vergleichung der Rechnungen u. s. w. soll diesem nach ihrem Berichte staatsseitig aufgetragen werden. Beauftragt sie selbst einen Hilfsarbeiter, so bleibt ihre Obliegenheit dem Staate gegenüber unverändert.

Es ist auch nicht abzusehen, weshalb die Deputation irgend Schwierigkeiten finden sollte, eine geeignete Persönlichkeit für diese Arbeiten zu finden und gewiß würden Senat und Bürgerschaft ihr gern die zur Salarirung derselben erforderliche mäßige Summe zur Verfügung stellen.

Wenigstens aber möge man, bevor man zur Creirung einer neuen Beamtenstelle schreitet, doch den Versuch machen, ob nicht ohne eine solche durch Ausführung des mehrerwähnten § 49 auszukommen ist.

Ob einem solchen Calculator auch die Vermittelung der Auszahlungen bei Ablöhnung von Arbeitern und in ähnlichen Fällen übertragen werden könnte, mag die Finanzdeputation beurtheilen. Die bisherige Praxis wird ohnehin bei Gelegenheit der Reorganisation des Polizeiwesens zur Erörterung kommen und kann ohne Schaden einstweilen bleiben.

Die Commission hat aus den angeführten Gründen sich nicht von der Rätlichkeit der Anstellung eines Zahlungs- und Rechnungsbeamten in der von der Deputation vorgeschlagenen Weise überzeugen können und giebt schließlich der Bürgerschaft folgende Erklärung über den betreffenden Bericht anheim:

Bericht der Finanzdeputation vom 20. April 1860, Maßnahmen gegen Ueberschreitung der Specialbudgets betreffend.

Die Bürgerschaft giebt ihre bisher ausgesetzte Erklärung über diesen Bericht dahin ab, daß sie die Erwartung ausspricht, die verwaltenden Deputationen werden es sich angelegen sein lassen, durch eine sorgfältige, eine klare Uebersicht jederzeit gestattende Rechnungsführung über die bewilligten und nach den Specialbudgets zu ihrer Verfügung gestellten Fonds die Ueberschreitung der einzelnen Budgetposten zu verhindern, und pflichtet zugleich dem Grundsatz bei, daß jede verwaltende Deputation bei ihrer Jahresrechnung hinsichtlich aller erheblicheren neueren Anlagen, Werke und Arbeiten kurz anzuzeigen habe, ob und in wie weit diese vollendet seien und ob und in wie weit für deren Vollendung die bewilligten Geldmittel noch genügen möchten.

Was jedoch die beantragte Anstellung eines eigenen Zahlungs- und Rechnungsbeamten betrifft, so hält sie eine solche nicht für erforderlich, glaubt vielmehr auch jetzt noch, indem sie sich auf ihre diesen Gegenstand betreffende Erklärung vom 29. April 1857 bezieht, daß die im Berichte geschilderten Uebelstände in weiterer Ausführung des § 49 des Deputationsgesetzes durch einen von der Finanzdeputation anzunehmenden und zu beeidigenden Hilfsarbeiter beseitigt werden können und stellt derselben ihrerseits die dazu vermuthlich etwa erforderliche Summe von 500 R^g gern zur Verfügung.

Die Commission.

Die Commission hat aus den angeführten Gründen nicht nur die Möglichkeit der Herstellung eines Jahrbuchs und Rechnungsbestanden in der von der Regierung vorgeschlagenen Weise übersehen können und nicht lediglich der Möglichkeit folgender Erklärung über den betreffenden Bericht anheim zu überlassen.

Die Regierung hat sich über die vorgeschlagene Herstellung der Rechnungsbestände vom 30. April 1850, nicht gegen die Herstellung der Rechnungsbestände ausgesprochen. Die Regierung hat sich über die Herstellung der Rechnungsbestände vom 30. April 1850, nicht gegen die Herstellung der Rechnungsbestände ausgesprochen. Die Regierung hat sich über die Herstellung der Rechnungsbestände vom 30. April 1850, nicht gegen die Herstellung der Rechnungsbestände ausgesprochen.

Was noch die beantragte Herstellung eines Jahrbuchs und Rechnungsbestanden betrifft, so ist in demselben nicht zu übersehen, dass die Herstellung eines Jahrbuchs und Rechnungsbestanden vom 30. April 1850, nicht gegen die Herstellung der Rechnungsbestände ausgesprochen.

Die Commission hat aus den angeführten Gründen nicht nur die Möglichkeit der Herstellung eines Jahrbuchs und Rechnungsbestanden in der von der Regierung vorgeschlagenen Weise übersehen können und nicht lediglich der Möglichkeit folgender Erklärung über den betreffenden Bericht anheim zu überlassen.

Die Commission hat aus den angeführten Gründen nicht nur die Möglichkeit der Herstellung eines Jahrbuchs und Rechnungsbestanden in der von der Regierung vorgeschlagenen Weise übersehen können und nicht lediglich der Möglichkeit folgender Erklärung über den betreffenden Bericht anheim zu überlassen.

Die Regierung hat sich über die vorgeschlagene Herstellung der Rechnungsbestände vom 30. April 1850, nicht gegen die Herstellung der Rechnungsbestände ausgesprochen. Die Regierung hat sich über die Herstellung der Rechnungsbestände vom 30. April 1850, nicht gegen die Herstellung der Rechnungsbestände ausgesprochen.

Was noch die beantragte Herstellung eines Jahrbuchs und Rechnungsbestanden betrifft, so ist in demselben nicht zu übersehen, dass die Herstellung eines Jahrbuchs und Rechnungsbestanden vom 30. April 1850, nicht gegen die Herstellung der Rechnungsbestände ausgesprochen.

Die Commission hat aus den angeführten Gründen nicht nur die Möglichkeit der Herstellung eines Jahrbuchs und Rechnungsbestanden in der von der Regierung vorgeschlagenen Weise übersehen können und nicht lediglich der Möglichkeit folgender Erklärung über den betreffenden Bericht anheim zu überlassen.

Die Regierung hat sich über die vorgeschlagene Herstellung der Rechnungsbestände vom 30. April 1850, nicht gegen die Herstellung der Rechnungsbestände ausgesprochen. Die Regierung hat sich über die Herstellung der Rechnungsbestände vom 30. April 1850, nicht gegen die Herstellung der Rechnungsbestände ausgesprochen.